

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.
Mit der Wochenbeilage: „Deutsches Unterhaltungsblatt“.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 90 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pf., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pf. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnanzzeige oder deren Raum 6 Pf., anwärts 9 Pf.

Nr. 157.

Samstag den 6. Oktober 1883.

44. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.
Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des k. Oberamts hier vom 1. October d. Js. wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuersgefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstkleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorstichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuersgefahrlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§ 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vergl. § 5 und § 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuersicher geschlossen sind. Dabel dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6.

Holzspähne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefasse, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Befestigung etwa angefallener brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

Feuersgefahr s. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gelassen der Geruch oder andere Umstände auf ausgeströmtes Leuchtgas hinweisen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehehelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§ 9.

In Gelassen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Bohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glaslugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuersicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, desgleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltzwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Öberlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talz, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuersicheren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuersicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hierbei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

Hierzu 1 Beilage und die Samstagsbeilage „Deutsches Unterhaltungs-Blatt“.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefährlichkeit zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfallung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Aufstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Aufstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt es, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weitere erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 16.

Fackeln, Windlichter, Bechtränze und Leuchtspalten dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§ 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefährlichkeit zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§ 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abnehmens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich § 367 Ziff. 8 und § 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§ 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuergefährlichen Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 20.

Reines Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Etr.) aufbewahrt werden.

Besteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Bündelholzchen beim Eintauchen in das Öl erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§ 21.

Größere Vorräte von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dohnd, Hanf, Flachs und Spreumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentinöl und ähnlichen Ölen, Firnissen, Lacken, Theren, fetten Ölen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind dergleichen Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefährlichkeit nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§ 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefährlichkeit und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§ 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl. Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explosiven Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§ 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräte von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräte von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräte anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§ 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung beieinanderliegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräte von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilifalpete), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raum mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§ 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§ 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohnd, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§ 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuergefährlichen Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuergefährlich zu bedecken sind, gelagert werden.

§ 29.

Das Aufhäufen von in Öl gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch im warmen Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren aufzuhängen.

§ 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudeöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung dieser Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§ 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefährlichkeit notwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

II.

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes, I. Reg.-Blatt vom Jahr 1807.

I. Allgemeine Verbindlichkeit zur Hilfe.

§ 30.

Beschleunigung der ersten Hilfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höheren Maß, wie bei den Gebäude-Bränden, von

Der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der Königl. Forst-Direction diejenige speciell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§ 31.

Obliegenheit der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forst-Beamte haben sämtliche, in den Waldungen beschäftigte Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Potaschenbrenner und Holz-Fuhrleute streng und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt, oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, sowie jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, so gleich, und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande sein sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächstgelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holz-Fuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen, und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§ 32.

Verhalten der Orts-Vorsteher, Forst- u. Beamten.
Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Orts-Vorsteher

- in einer Entfernung von 2 Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Vöschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brandplatz abzuordnen.
- Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuer-Lärmen zur Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
- Sämmtliche im Umkreise befindliche Oberforst- und Oberbeamte, Förster, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Commun-Wald-Offizianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

II. Allgemeines Verhalten bei dem Brand.

§ 33.

Direction der Vösch-Anstalten.

Der erste auf dem Brandplatz ankommende Ober- und Forst-Beamte hat sogleich die Direction der Vösch-Anstalten zu übernehmen, und die nachkommende Hülfe zu seiner Unterstützung anzuweisen.

§ 34.

Berichts-Erstattungen.

Dieser oder der nachkommende Oberforstmeister des Forsts hat, so wie er eine nähere Kenntniß der Gefahr erhalten hat, an S. e. Königl. Majestät unmittelbar sogleich durch reitende Postillons eine kurze schriftliche Anzeige zu machen, welche im Fall der Fortdauer oder weiterer Ausbreitung der Gefahr von 24 zu 24 Stunden an die Königl. Forstdirection zu wiederholen ist.

§ 35.

Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forst-Beamten so weit verbreitet hat, oder in der Folge verbreiten sollte, daß die, aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Vösch nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter gelegenen Ober- Stabs- und Forstbeamte von der größern Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen, und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblickliche Folge zu leisten ist.

§ 36.

Verhalten der Obleute.

Die Ortsvorsteher haben die, der abgeordneten Vösch-Mannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

§ 37.

Der Obmann hat hiebei die Zahl der mitgebrachten Vösch-Mannschaft dem dirigirenden Beamten anzuzeigen, welcher sie zu

notiren, und beim Ablösen der Vösch-Mannschaft mit der Zahl der wirklich gegenwärtigen zu vergleichen hat.

§ 38.

Herbeischaffung der Lebensmittel.

Sollten die Vösch-Anstalten sich länger, als 12 Stunden verzögern, so haben die Orts-Vorsteher die Vorsorge zu treffen, daß der, aus ihren Orten gestellten Vösch-Mannschaft die erforderlichen Lebensmittel auf künftige Vergütung nachgeführt werden.

§ 39.

Im Fall der längern Dauer eines Waldbrands aber hat der Oberforstmeister für die Herbeischaffung der erforderlichen Lebensmittel, und für die Verzeichnung der wirklich gelieferten, einen eignen oder mehrere Forst-Offizianten anzustellen.

§ 40.

Ablösung der Vöschmannschaft.

Der dirigirende Forst-Beamte wird zwar für die gehörige Ablösung der Vöschmannschaft Sorge tragen, es hat sich aber Niemand aus derselben ohne specielle Erlaubniß desselben, bei unachlässiger Strafe zu entfernen, wie dann auch bei einer nöthig befundenen Ablösung oder Entlassung die gegenwärtige Zahl der Vöschmannschaft von einem besonders aufzustellenden Forst-Offizianten abzulesen und genau zu verzeichnen ist.

§ 41.

Excesse.

Widerseßlichkeit oder Excesse der Vöschmannschaft sollen dem dirigirenden Forst-Beamten angezeigt und nach gelöschtem Brand genau untersucht und der Kgl. Ober-Regierung zur Bestrafung vorgelegt werden.

III. Einrichtung der wirklichen Vöschanstalten zur Tilgung des Feuers.

§ 42.

Allgemeine Vorschriften für einen mit Heiden bewachsenen Wald, oder junge Schläge.

Bei der Vöschung eines Waldbrandes ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

- In einem mit Heiden u. bewachsenen Wald, oder in jungen Schlägen:

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegen gestellt, und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholz-Wispeln zu unterdrücken, oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken.

Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angrenzenden Bestände größer sein, so solle neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund und Boden erlaubt, und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung, hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen, und die Erde dem Feuer entgegen gedammt oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Heide gemacht, und von allem Brennaren, selbst von dem Rasen gereinigt, oder wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§ 43.

Für das hohe Holz.

Wenn aber

- im hohen Holz, oder in jüngern Nadelholz-Beständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden § angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, insofern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen u. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden District solche Feuerbahnen oder Nichtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Nichtstätten alles Brennare wegzuräumen, und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschürfen und wund zu machen.

Sind aber alte Riesen, oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselbe, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, in möglichster Eile, in gehöriger Breite ausgehauen, und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

§ 44.

Räumung der Nichtstätte.

Die auf den Nichtstätten gefällten Stämme und Stangen sind so schnell als möglich auszuästen, und das Reisach sammt der Heide, Moos, Gras, Laub, Nadeln u. gänzlich aus der Nichtstatt wegzuschaffen.

§ 45.

Verhalten der Direction bei Anlegung derselben.

Es muß der Direction der Vösch-Anstalten überlassen werden, nach dem Lokal und dem schnellen Umsichgreifen des Feuers zu beurtheilen und zu bestimmen, wo diese Nichtbahnen, und wieviel derselben zugleich angelegt werden sollen.

§ 46.

Bei Waldbränden auf Torfböden.

Zieht sich das Feuer auf Plätze von torfartigem Boden, so müssen hier schleunigst 4 bis 5 Fuß breite Gräben gezogen, und der Aufwurf davon auf die Seite gegen das Feuer gesetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§ 47.

Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichts-Maßregeln strenge zu beobachten;

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände, die ihm subordinirten Förster entweder ganz, oder nur zum Theil beisammen zu behalten und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft, von der Gut, in welcher der Brand ausgebrochen bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltend Regenwetter einfallen, und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§ 48.

Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forst-Beamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und vor der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu befürchten, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§ 49.

Herstellung der Landstraßen.

Sollten sich Land-Strassen durch die abgebrannten Stellen ziehen, so sind solche von dem gefällten Holz u. und von den der Straße Gefahr drohenden in den Wurzeln angebrannten Stämmen zu räumen, sodann unter Communication mit den Königl. Kreis-Ämtern ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu stellen.

§ 50.

Verbot des Waidgangs oder anderer Benutzungen der Brandstätte.

Abgebrannte Plätze in Waldungen sind durchaus nicht für den Waidgang, oder eine andere Benutzung zu öffnen, solange sie nicht gehörig bestanden, und von den Oberforstämtern als fähig geöffnet sind.

§ 51.

Inhalt der Nachberichte.

Die Ober-Forstmeister haben sogleich nach gelöschtem Brand an die Königl. Forst-Direktion nachfolgendes ausführlich zu berichten:

- Die Größe und Beschaffenheit der Fläche, welche von herrschaftlichen Commun- und Privat-Waldungen durch den Brand verheert worden ist.
- Den Erfolg der Untersuchung des Entstehens des Feuers sowohl in Betreff des Urhebers als auch der Umstände, welche die Verbreitung des Feuers begünstigt haben.
- Die Anzahl der Mannschaft, welche zum Löschen und Bewachen des Brand-Platzes gebraucht, und was derselben an Nahrungsmitteln gereicht worden, und zwar letzteres unter Anschluß einer besonderen Kostens-Consignation, wozu auch die Zehrungen des Forst-Personals aufzunehmen sind.
- Ob die Forst- und Waldofficianten und die Lösch-Mannschaft ihre Schuldigkeit bei dem Geschäfte gethan, welche Personen dabei an ihrem Körper oder an ihren Kleidern Schaden gelitten haben, und welche Remuneration oder Entschädigung sie verdienen.
- Welche Anstalten nun zu treffen seien, und wie hoch sich die Kosten belaufen mögen, um solche Plätze wieder mit Holz anbauen zu lassen.
- Was von dem auf dem Brand-Platz durch das Feuer nicht gänzlich verzehrten oder sonst beschädigten Holz noch benutzt werden könne, und zu welchem Zwecke solches zu bestimmen und zu veräußern wäre?

§ 52.

Schadens-Ersatz.

Indem es der Cognition der Königl. Oberbehörden vorbehalten bleibt, über den Ersatz des, durch die Löschanstalten verursachten Schadens und der Kosten, je nach dem Grad einer eruirten Vernachlässigung dieser gesetzlichen Vorschriften, oder einer wirklichen Bosheit zu erkennen, wird hierdurch verordnet, daß im Fall die Veranlassung des Brands, aller Mühe ungeachtet, nicht eruir, oder nach dem Grad der Schuld einem dritten der Ersatz nicht zuerkannt werden könnte, dieser nach billiger Ermäßigung der Königl. Ober-Regierung auf die Eigenthümer der Waldungen, welche das Brandunglück betroffen hat, nach dem Verhältniß ihres Besitzes repartirt werden, im Fall nicht außerordentliche Umstände eine ausgebehntere, und außerordentliche Concurrenz zu denselben fordern sollten.

§ 53.

Befolgung und Publication der Waldfeuer-Ordnung.
Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den Königl. Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-Spital- und Privat-Waldungen sein, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachlässigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß, mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht, und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Regerichten und anderen Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Sodann

III.

Aus dem Forstpolizei-Gesetz vom 8. Septbr. 1879.

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

- mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
- im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
- abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
- wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obgleich er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben

- ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde, Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
- brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
- aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Den 2. Oktober 1883.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Verzinnete und emaillirte

blech-Kochgeschirre,

rohe und emaillirte gußeiserne dto.

in allen Größen vorräthig bei

Fritz Mayer.

Waiblingen.

Bettflaschen

aller Art empfiehlt billigt

G. F. Bauder,
Flaschner.

Beilage zum „Remsthal-Boten“.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Nr. 157.

Samstag den 6. Oktober 1883.

44. Jahrgang.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Im Bezirkskrankenhaus steht ein guterhaltener

Cremitage-Ofen

zum Verkauf.

Oberamtspfleger Simon.

Waiblingen.

Danksagung.

Für die große Theilnahme an dem schweren Verluste unseres I. Gatten und Vaters, sowie für die vielen Blumen-spenden, sagt allen Freunden und Bekannten im Namen der Hinterbliebenen herzlichen Dank
Die trauernde Wittwe

F. Wälde.

Waiblingen.

Erdöllampen

in großer Auswahl,

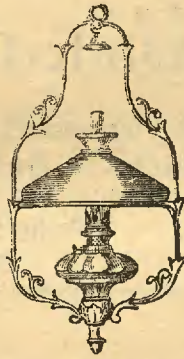
sowohl Häng- und Tischlampen, als:

Spar- und Küchenlampen

zu den billigsten Preisen.

Ältere Lampen werden nach neuester Konstruktion umgeändert bei

G. F. Bauder,
Flaschner.



Die bestbekannte
Flachs-, Hanf- und Wergspinnerei, Weberei,
Zwirnerei, Bleicherei

B ä u m e n h e i m

Post- und Bahnstation, Bayern,

liefert von heuriger Saison angefangen Lohngarn in
bisheriger bester Qualität und Fracht frei
zu einem Spinnlohn von nur:

10 Pfennigen pr. bayr. Schneller.

Spinnmaterial als: Flachs, Hanf, Werg zum Lohverspinnen, Weben,
Bleichen übernimmt in der bisherigen Weise

Herr Gust. Gerhard in Winnenden
und wird beste und prompteste Bedienung im Voraus zugesichert.

Stuttgart.

Billige Wollstrickgarne

in Braun und Graumelirt per Pfd. Mt. 2.

Reifelgarn,

in verschiedenen Farben per Pfd. Mt. 3.

Herions Gesundheits-Wollgarn

per Pfd. Mt. 4.

zu haben bei

H. Herion,
18. Königsstraße 18.
im Laden.

B. Dreyfuß,

Schulstrasse 2 & Bandstrasse

Stuttgart.

Großer Gelegenheits-Kauf zu außer-
gewöhnlich billigen Preisen.

Handtücherzeug	25, 30, 35
gebleicht ditto	30, 35, 40
Bettbarchent 83 cm breit	60
Bettbarchent 83 cm breit, Prima Waare	75
Bettbarchent, 120 cm.	85
Bettzeuge, 83 cm breit,	38, 40
Bettzeuge, Zwirn,	50
Matrazendrell, echtfarb.	85
Strohsackzeug carrirt	35
Strohsackzeug, 120 cm. carrirt,	40
Blousenzeug, blau	45
" braun	50
Blau Leinen zu Schürzen	55
Blau Baumwolltuch,	40, 45
Stuhltuch	30, 35
Stuhltuch zu Betttücher	90, 1.20
Shirting	20, 24
Chiffon	30, 35
Domestic	38, 42
Madapolam	28, 30, 42
Bique Prima	36
Pers	26
Weißes Bique	36
Brillant	40
Sarfenet, 83 cm breit	20
Doppeltuch 93 cm breit	24

Blaudrud, Schurzzeugle, Hemden-Flanelle

in reicher Auswahl zu spottbilligen
Preisen.

Eine Partie

weiße Bettdecken

per Stück 2 1/2, 3, 3 1/2, 4 1/2 u. 5 M.

B. Dreyfuß,

Schulstrasse 2 & Bandstrasse

Die Nähmaschinenfabrik von **Pobolz & Bieler**, Berlin W., Genthinerstr. 41 offerirt Singer A-Nähmaschinen mit sämmtlichen Apparaten, Verschlußkasten, Tisch mit Fries und Metermaß, Gestell mit Rollen und Medaillon, allen neuen Verbesserungen als: Radauslösung, Nickelrad, Selbstspuler, Faden-Abschneider, Fadensäftung, sich selbst-schließender Schieber, Schiffscheube, Nadeleinsetzauge, mittelst deren man die Nadel selbst im Dunkeln ohne Bedienung schnell und richtig einsetzen kann, sowie mit noch vielen anderen Neuerungen und Verbesserungen incl. Verpackung bei 2jähr. Garantie für

nur 60 Mk.
bei barer Zahlung.

Waiblingen.

Mein Lager in Defen ist neu sortirt, ich empfehl:

**Kochöfen, neuester Construction,
Regulir-Defen in gangbarsten Sorten,
Hopewell-Defen, Amerikaner-,
Cremitage- & Pott-Defen**

zu billigsten Preisen.

Fritz Maher.

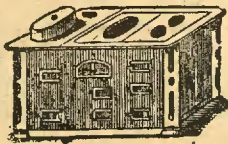


Waiblingen.

Defen in großer Auswahl

neuester Construction,

Koch-Defen



mit zwei Feuerungen von außen und innen zum heizen und kochen, sowie
**Regulirkochöfen, Hopewellreguliröfen,
Amerikaneröfen, Cremitageöfen, Pottöfen.**

Zusleich bringe ich mein großes Lager von selbstgefertigten

**Herden, Sparherde, Privatherde, Kesselherde,
tragbare Waschkesselherde**

in empfehlende Erinnerung.

Wilh. Braun,

Schlosserei-, Ofen- und Herdgehäst.

Bentelsbach.

Zur Herbst- und Winteraison

empfehle ich mein Lager in allen Sorten

**Kappen, Hosenträger, Cravatten, Portemonnais, Bruchbänder
und Handschuh; namentlich auch hirschlederne Hosen und Lender,
in größter Auswahl billigt, Reparaturen werden schnell und billig angefertigt.**

Wilhelm Häfner,

Sedler.

Württemberg.

Welzheim, 3. Okt. Bezüglich des Brandes in Seiboldsweiler erfahren wir, daß der Beschädigte leider nicht versichert ist. Zwei Dürsche, welche in der Scheune rauchten, sind sofort verhaftet und dem Gericht übergeben worden.

Reutlingen, 3. Okt. Heute Vormittag wurde Wundarzt R. von hier verhaftet und dem Amtsgericht übergeben. Derselbe hat gestern Abend ein neugeborenes, todttes Kind, in eine Zeitung eingewickelt, hinter der Fagremise der Koch'schen Bierbrauerei unter einem Steinhäufen versteckt und wurde dabei von einem Bierbrauereylehrling beobachtet. Es wurde auf der Polizei Anzeige gemacht und heute in der Frühe der Leichnam des Kindes unter dem Steinhäufen vorgefunden. Dasselbe ist ein vollkommen ausgebildetes Knäbchen. Ob ein Verbrechen vorliegt, wird die Untersuchung ergeben. (Sch. R.-Btg.)

Heidenheim, 2. Okt. Vergangenen Freitag Nachts begab sich ein Tagelöhner von Steinheim, welcher auf dem sog. Klosterhof gedroschen hatte, auf den Heimweg und wollte hiebei einen Umweg abschneiden, fiel aber hiebei unversehens in einen ziemlich tiefen Sandsteinbruch. Er erlitt dabei über dem einen Auge eine große klaffende Wunde, außerdem eine schwere Gehirnerschütterung, so daß er seither bewusstlos darniederliegt; an seinem Aufkommen wird gezweifelt. Von Heidenheim heimkehrende Arbeiter hatten sein Stöhnen vernommen und brachten ihn in seine Wohnung.

— Auf dem Viehmarkt in Siegen (Heidenheim) wurde einem Bauern der im Taschentuch verwahrte Erbs für ein Paar Ochsen auf offener Straße aus der Brusttasche entwendet. Der Dieb, sofort vom Bestohlenen verfolgt, wurde auf dem Bahnhof verhaftet.

— In Ulm wurde ein junger dem Kaufmannsstande angehöriger Mann, der schon seit längerer Zeit, ohne entdeckt zu werden, seinen Prinzipal bestohlen hat, dem Gericht überantwortet. Luxusausgaben haben ihn zum Dieb gemacht. Ebenfalls hat ein nobel gekleidetes Frauenzimmer in einem Gasthaus 2 wollene Decken und 2 Bettüberwürfe entwendet und im Leihhaus in Neu-Ulm versteckt.

— In Warthausen hat ein dortiger Bürger auf 7/8 Morgen aus einer Aussaat von 9 Simri 300 Simri Kartoffeln geerntet.

Waiblingen.

Unterzeichnete empfiehlt ihr neueingerichtetes Lager in
**baumwoll- & wollenem
Strick- & Häkel-Garn**
bester Qualität zur gefälligen Abnahme.
Achtungsvollst

**A. Bollmer,
Wittwe.**

Sprittfässer

in allen Größen werden billig abgegeben
bei

Carl Rosenfeld

Reuchlinstraße 9.

Stuttgart.

Waiblingen.



2 Bierling,

1 einrig, hat zu verkaufen.

Zu erfragen bei der

Redaktion ds. Blattes.

Waiblingen.



Sammelfleisch

ist zu haben bei

Gottlob Hölder.

Geld auf Hypothek
beschafft

Zieler kauft
billig

E. Wind, unt. Friedrichstr. 7, Stuttgart.

— Am 3. Oktober entgleiste auf dem Bahnhof in Plochingen der um 11 Uhr 18 Min. von Eßlingen abfahrende Güterzug, wobei einige Wagen beschädigt wurden.

Von der bayerischen Grenze, 3. Okt. Ein gräßlicher Fall bestrafte Thierquälerei hat sich vor einigen Tagen in Altleben zugetragen. Ein 18jähriger Dienstknecht befand sich mit einem Ochsen im Felde, als er eines Hamsters anständig wurde, denselben fing und jenem ins Maul steckte. Der Hamster biß sich nun daran fest und ließ nicht wieder los. Da stürzte sich der wütend gewordene Ochse auf den Knecht, nahm ihn auf die Hörner, schleuderte ihn in die Luft und verlegte ihm noch mehrere Stöße vor die Brust, so daß der unglückliche junge Mann bald darauf seinen Geist aufgab. — In Binsfeld sind vorgestern eine Wohnung und drei Scheuern niedergebrannt.

Deutsches Reich.

Leipzig, 4. Octbr. Das „Tageblatt“ meldet: Gegen Antoine (Mek) ist vom Reichsanwalt auf Grund des vorliegenden Belastungsmaterials die Einleitung der Voruntersuchung angeordnet. Die Verhaftung desselben ist vom Untersuchungsrichter in Mek verfügt. Ueber die von Antoine gegen die Verhaftung erhobene Beschwerde werde das Reichsgericht zu entscheiden haben.

Schweiz.

— In Lausanne ist ein interessanter Prozeß entstanden. Ein Hund, der einem Engländer gehört, verfolgt eine Kaze, diese flüchtet in einen Keller, der Hund stürzt ihr nach und zerbricht in seinem Falle den Hahn eines Weinsaffes, welches 2800 Liter Doorne enthält. Der Wein fließt in Folge dessen aus und der Besitzer des Weines erhebt Klage gegen den Besitzer des Hundes, von welchem er 2500 Fr. Schadenersatz verlangt.

Frankreich.

Paris, 4. Oct. Vormittags wurde ein Ministerrath abgehalten, dem der Kriegsminister beizwohnte. Es bestätigt sich, daß die Regierung die Untersuchung über die bei der Ankunft des Königs von Spanien vorgekommenen Zwischenfälle angeordnet habe. Dieselbe wird nicht auf die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Maßregeln, sondern auf die Urheber der Demonstrationen sich erstrecken, um deren Bedeutung danach zu bemessen.

Spanien.

Madrid, 4. Okt. Die Sympathiegebungen für den König dauern fort. Gestern fand eine enthusiastische Ovation bei einem Spaziergang des Königs in Buen Retiro statt. Eine französische feindliche Demonstration von Studenten vor der französischen Botschaft wurde durch die Gensdarmarie verhindert. Die Journale aller Parteien sprechen sich neuerdings aufs Schärfste über die Pariser Vorgänge aus. Die hier wohnenden Franzosen wollen einen bereits zahlreich unterschriebenen Protest gegen die Vorgänge dem König überreichen. Von den europäischen Höfen erhielt der König zahlreiche Telegramme mit dem Ausdruck der Sympathie und Theilnahme.

Amerika.

New-York, 3. Okt. Das Ausstellungsgebäude in Pittsburg (Pennsylvanien) wurde durch eine Feuersbrunst zerstört. Der Feuerschaden wird auf 2 1/2 Millionen geschätzt.

New-York, 4. Okt. Bei dem Aufstande in Port-au-prince (Haiti) sind gegen acht hundert Häuser durch Feuer zerstört. Der durch Niederbrennen der Ausstellungsgebäude in Pittsburg angerichtete Schaden beträgt nach neueren Depeschen nicht 2 1/2, sondern eine Million Dollars.

Gerichtssaal.

Stuttgart, 3. Okt. (Schwurgericht.) Der heutige 5te Fall betraf die Anklage des ledigen Schreiners Johann Georg Sauter von Reizisau, Dd. Eßlingen. Staatsanwalt: Schönhardt. Verteidiger: A. A. Becker. Bei Kleiderhändler Robert (Karls- und Marktstraßenecke) wurde in der Nacht des 9 Juni ein Einbruchversuch gemacht, die Diebe aber verscheucht, doch hinterließen sie starke Spuren ihrer einbrecherischen Thätigkeit. Der Geschäftsinhaber vermuthete, daß die Einbrecher wiederkommen würden, weshalb er seinen Knecht, der in einem Rabinet neben dem Magazin sein Nachtlager hatte (sonst sind Parterre und 1. Stock unbewohnt und nur Geschäftslager) mit einem Revolver bewaffnete, um in solchem Fall davon Gebrauch zu machen. In der Nacht vom 15. auf den 16. Juni kamen die Diebe wieder. Der Knecht erwachte an einem verdächtigen Geräusch und feuerte 3 Schüsse aus seinem Revolver ab, worauf die Raubgesellen flohen. Da sie nicht sofort verfolgt wurden, so hatte man Anfangs keine Spur von ihnen; bald aber wurde der Angellagte dadurch verdächtig, daß er in derselben Nacht auf dem Wege nach Gaisburg, wo er wohnte, von einem Unbekannten geschossen worden sein wollte und seiner Hausfrau empfahl, nichts von seiner Verwundung zu sagen. In seiner Wohnung fand man Bohrer und andere Instrumente, sowie einen zum Robertischen Thore passenden Schlüssel, an dem gefeilt worden war. Der Ang. leugnet heute, wie in der Voruntersuchung jede Theilnahme an den beiden Einbruchversuchen, obschon er sein Alibi nicht gehörig zu erweisen vermag und in beiden Nächten in der Nähe des Robertischen Hauses gesehen worden ist. Die Unstichhaltigkeit seiner Aussagen geht ferner aus der Einvernahme der 9 Zeugen hervor. Auch die beiden Sachverständigen, Hofbüchsenmacher Pfeuffer und Stadtdirektionsarzt Dr. Sufmann, sprachen sich zwar nicht für eine absolute Unmöglichkeit der Behauptungen, wohl aber für die größte Unwahrscheinlichkeit derselben aus. Trotz alledem beharrte der Angellagte bei allen seinen Angaben und erklärte sich für nichtschuldig. Staatsanwalt Schönhardt hielt die Anklage in vollem Umfang aufrecht, indem er ausführte, daß alle Indicien zusammengenommen keinen Zweifel an seiner Schuld übrig lassen. Der Verteidiger, A. A. Becker, bemühte sich, diese Verdachtsgründe zu entkräften. Die Geschworenen sprachen aber den Angell. schuldig und der Gerichtshof verurtheilte ihn zu 3 Jahren Zuchthaus (wovon 1 Monat der Untersuchungsfrist abgeht) und 5 Jahre Ehrverlust.

Stuttgart, 4. Okt. (Schwurgericht und Landgericht.) Gestern wurde der 25 jährige Eisenbahntagelöhner W. Dubeck von Rommelshausen Dd. Cannstatt vom Schwurgericht von der Anklage des Meineids freigesprochen. Der Meineid ist faktisch geschworen worden, allein die Geschworenen nahmen an, daß in der langen Zeit von anderthalb Jahren, welche zwischen dem Thatbestande und der Vertheidigung des Dubeck lagen, dieser die Sache vergessen hatte und nicht mit Absicht falsch geschworen habe. — Wegen schwerer Körperverletzung standen gestern vier Burschen vor Gericht. Dieselben waren angeklagt, am 16. Juli d. J. den Schäfer Dieterle von Marktgröningen so mißhandelt zu haben, daß derselbe jetzt noch gelähmt ist. Er erhielt fünf Kopfwunden, zwei in die Schulter, sechs in den Rücken und zwar mit Messern und einer Bierflasche, die am Kopfe zerschellte. Die Strafen lauten nach dem Grade der Theilnahme gegen Joh. Sauer von Unterziegingen und Joh. Fal. Koll von Thalhausen je 8 Monate und gegen F. W. Garne von Marktgröningen 2 Monate Gefängniß, während Ernst Kurz von Marktgröningen freigesprochen wurde.

Handel und Verkehr.

Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt

vom 3. Oktober 1883.

Getreide- Gattungen	Durchschnitts-Preise						Höchster		Nieder	
	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Höchster.	Mittler.	Niederster.	Preis.	Preis.	Preis.	Preis.
Dinkel per Ctr.	7	73	7	45	6	62	8	—	5	80
Haber per Ctr.	7	10	6	80	6	52	7	30	6	20

Tübingen, 4. Okt. (Hopfen.) Gestern kamen 20 Ballen Hopfen zur Stadtwaage, wofür Preise von 145—170 M. per Ctr. bezahlt wurden. (Tüb. Chr.)

Ludwigsburg, 4. Okt. (Obstmarkt.) Zufuhr ca. 475 Ctr. Preis pr. Ctr. 4 M. 50 Pf. bis 5 M. (L. Btg.)

Steinberg, Station Schorndorf, 4. Okt. Vom Obstmarkt. In nächster Woche wird mit dem Abräumen der Obstbäume allgemein begonnen. Die Qualität ist eine vorzügliche und ausgezeichnete und übertrifft solche früherer Jahre. Viele Käufe roth Obst (Quiken) zu 5 M. bis 5 M. 20 Pf., gemischtes Obst zu 4 M. 80 Pf. sind abgeschlossen. Vorrath noch ziemlich bedeutend. Kaufsliebhaber erhalten von der Ortsbehörde jede gewünschte Auskunft und Unterstützung beim Ankauf.

Literarisches.

Der Vetter vom Rhein bringt als neuer Kalender auf das Jahr 1884 dem Bürger und Landmann auch diesmal wieder in laubterer Ausstattung eine Anzahl illustrirter Erzählungen, Humoresken, Schnurren und allerhand sonstiges Wissenswerthe, wie man es von vornherein von einem guten Volkskalender füglich verlangen darf. Der Herausgeber, Chr. Schömpferlen in Lahr, läßt sich's redlich Zeit und Mühe kosten, seinem neuen Kalender durch angemessenen Inhalt einen immer größeren Leserkreis zu verschaffen und mag er wohl darum auch gerne seine Jahresrundschau der Weltbegebenheiten in jene knapp-chronologische Form gekleidet haben, welche, jeglichen politischen Raisonnements entbehrend, bei keiner Konfession oder Parteilichung Anstoß erregen kann. Die Erzählungen, worunter „Der Konrad aus der Fuchsklinge“, „Wie der Studiezypsele wieder ein paar Wochen aus der Klemme kommt“, „Die Goldbölle“, „Das fatale Würstchen“, „das Bild des Vettters“, „Aus dem Leben zc.“, dürften gerne gelesen werden und den schon recht ansehnlichen Kreis der Freunde des „Vettters vom Rhein“ wesentlich erweitern helfen.“ (Karlsruher Nachrichten.)

Sonntag auf dem Lande.

Es gibt doch kaum etwas, was Auge und Herz mehr erfrischt als so ein schöner Frühlings- oder Sommer Sonntag. Die Felder haben ihr leuchtendes grünes Sonntagsgewand angelegt, dort von etwas dichterem Gewebe, hier von etwas leichterem Zeug. Die Wiesen, die mehr das Buntfarbige lieben, schmücken sich mit einem gebümmelten Stoff, der aber echtfarbig ist und durch den Regen nur noch schöner wird. Die Bäume halten besonders viel auf den Kopsputz. Das Neueste und Modernste, was die Frühjahrssaison an Knospen, Blättern und Schöphen aufzuweisen hat, findest du. Am schönsten aber steht doch immer der weiße Kopsputz in seiner jungfräulichen Schöne. Auch die ernstesten Tannen wollen nicht zurückbleiben und haben eine ganze Garnitur von nagelneuen Spitzen sich angelegt, wie sie in Brüssel nicht schöner können hergestellt werden. Nun beginnt auch das vielstimmige Vogelconcert und es fehlt nichts, um uns in die rechte Sonntagsstimmung zu versetzen. — Es ist noch früh, aber schon geht dort eine Gevatterin im dunkeln Sonntagsgewand mit der flatternden Wändelhaube und dem unvermeidlichen rothgezogenen Säckchen an der Hand, wie es auf dem Schwarzwald Sitte ist, eiligen Schrittes über's Feld. Sie muß zu einer Taufe und möchte noch vor der Kirche bei ihren Verwandten eintreffen. Es läutet zum andern, da kommen schmucke Bauernmädchen, die in der Nachbarschaft meist auf einzeln stehenden Bauernhöfen dienen, durch die Wiesen auf dem schmalen Plattenwegchen im Gänsemarsch, um einen Theil des Sonntags im Elternhause zuzubringen. Es läutet schon zusammen, da bedeckt sich die Straße vom nahen Filial mit einer schwarzen Schaar von Kirchgängern. Mit rüstigem Schritt voraus die Burschen in kurzer Juppe, die Männer im langen dunkelblauen Sabbatsrock, mit seinen fast den Boden berührenden Schwalbenschwänzen, die Mädchen mit dem Selbstgelein, Rosmarin- oder Nagelessträußchen und zuletzt etwas langsamer die Weiber im glänzenden Wisflingrock und den Strohhut auf dem Kopf oder an der Hand. Still wird's auf den Straßen, still in Feld und Wald und erst nachdem Seele und Leib versorgt sind, wird es von 2 Uhr an wieder lebendig.

Mit langsam bedächtigem Schritt wandert der Bauer mit seinem Weibe, in den frischen Hemdärmeln, den Rittel über den Arm gehängt, durch die Felder, die Jugend gibt sich auf Straßen und an Rainen der Sangeslust hin und der Wald hält wieder von dem Hallo der mit Räuberlust durch die Gebüschstürmenden Knabenschaar unbelümmert um das Waldschutzgesetz, denn es ist ja

kein Staatswald in der Nähe. Es ist die etwas lautere und derbere Seite der Sonntagsfreude, die wir des Nachmittags zu hören und zu sehen bekommen, aber es ist doch Sonntagsfreude. Und auf dem Lande will man den Sonntag auch hören und sehen. Darum kommen die Maler zu uns auf das Land, wenn sie ein Sonntagsbild machen wollen. Da ist überall frisches fröhliches Leben am Sonntag zu sehen. Aber leider gibt es auch einen invaliden Sonntag. Oder fristet der invalide Sonntag nur in den lärmenden Werkstätten des Städters, unter dem flüsterhaften Buge der zum Bahnhof fluthenden Sonntagsausflügler sein schwindfüchtiges Dasein? Nein auch auf dem Lande wird der frische Jüngling zum Invaliden. Koffet nur den Heuet oder die Ernte herankommen. Da versteht auch der Sonntag nicht mehr die sorgenvolle Miene des durch die Wochenarbeit ermüdeten Bauern, wenn er zum Himmel hinauf- und auf seine Felder niederblickt. Oft schon nach der Vormittagskirche geht es mit dem Rechen hinaus auf die Wiese, um das feuchte Heu umzukehren. Nun das gilt eigentlich noch nicht für eine Arbeit, es ist in den leichten Hemdärmeln fast noch ein Sonntagsvergögen und die Sonne scheint ja so freundlich dazu. Da kann man heute noch etwas einbringen. Wenn man etwas schnell macht, ist's bald daheim. Aber ungern gehen die Diensthöten daran auf ihr Sonntagsrecht zu verzichten. Unsanft werden die Kofse aus dem Stall gezogen und nun gilt's noch heiße Arbeit. Es geht am Sonntag nicht glätter ab als am Werttag; im Gegenheile da gib't manchen Aerger, manchen Zant, manchen Fluch. Erhitzt kommt man heim und dabei mit unbehaglichem Gefühl. Dieser und jener hat mit mißbilligendem Blick den arbeitenden Leuten zugehört. Auch manches anzügliche Wort hat man zu hören bekommen. Da darf es nur noch einen Zant geben mit den Diensthöten, mit dem Weibe, dann heißt es gleich: „das kommt von der Sonntagsarbeit“. Ja das kommt von der Sonntagsarbeit! So schön hat der Tag angefangen und verdrießlich endigt man ihn. Die frohen frischen Gesichter sind verschwunden, Schweiß und Staub hat sie bedeckt. Die sauber gefegten Straßen sind übersät mit den Abfällen der Heu- oder Erntewagen.

Das ist der invalide Sonntag. (Nachdruck verboten.)

Vorurtheil und Selbstverleugnung.

Schilderung aus dem Leben eines Kaufmanns

14 von Paul Böttcher.

(Fortsetzung.)

Unberechtigter Nachdruck wird gerichtlich verfolgt.

Eduard wußte nicht, was das Alles zu bedeuten habe. Aber fragen mochte er nicht, und so begab er sich denn hinauf in die Wohnung seines Chefs.

Auf sein etwas ängstliches Klopfen öffnete ihm die Tochter des Hauses, deren vermeinte Augen ihn nichts Gutes ahnen ließen.

„Meinem Vater ist plötzlich ein Unglück zugestoßen, Herr Frey; als wir gestern von dem Feste heimkehrten, traf ihn ein Schlaganfall, in Folge dessen er nach Ausspruch des Arztes und wie mein Vater selbst angibt, auf der ganzen rechten Seite gelähmt ist. Mein Vater hat Ihnen eine Mittheilung zu machen, und ich bin beauftragt, Sie an sein Bett zu führen.“

Eduard folgte Alwine schweigend in das Krankenzimmer, wo er von Wohlmann mattlächelnd begrüßt wurde. Er bedeutete Eduard, daß er sich auf den Stuhl neben seinem Bett setzen möge.

Nachdem Eduard der Einladung Folge gegeben und einige Worte des Bedauerns gegen Wohlmann geäußert hatte, begann der letztere:

„Sie werden gewiß den Platz des Herrn Müller unbefestigt gefunden haben?“

Eduard bejahte.

„Damit verhält es sich folgendermaßen: Schon vor längerer Zeit hat mir Müller die Absicht kundgegeben, aus meinem Geschäft aus- und in ein anderes als Affocié eintreten zu wollen. Diesen Vorschlag hat er heute zur Ausführung gebracht. Was ihn dazu bewog, in so hohem Alter eine langjährige und einflußreiche Stellung aufzugeben, konnte ich nicht erfahren. Ich verlor ihn nur ungern, denn ich weiß in den vielen Jahren seiner Thätigkeit nicht einen Fall von Pflichtverletzung zu verzeichnen. Die Neubefestigung dieser Stelle ist gleichsam eine Lebensfrage meines Geschäftes, und wenn ich auf Sie, den Jüngsten meines Geschäftes, diese Stellung übertrage, so möge Ihnen dies ein Beweis meines besonderen Vertrauens sein. Das übrige Personal ist von meinen Entschliessungen bereits verständigt und es wird Ihnen nicht schwer fallen, sich in der Achtung desselben in Ihrer neuen Stellung noch mehr zu befestigen.“

„Ich bin, wie Sie selbst sagen, der Jüngste unter Ihrem Personal,“ wagte Eduard einzuwenden, „und ich weiß auch nicht, wodurch ich ein so großes Vertrauen verdient hätte. Sollte nicht ein Würdigerer unter dem Personal finden lassen? Auch werde ich voraussichtlich mit ins Feld ziehen müssen, und dann wären Sie genöthigt, diese Stelle noch einmal zu besetzen.“

„Haben sie auch gedient?“

„Ja, bei der Linie als Einjährig-Freiwilliger.“

„Dieser Umstand wird in meinen Entschliessungen nichts ändern. So nehmen Sie einstweilen die Stellung provisorisch ein und ich werde, je nachdem man Sie entweder hier läßt oder zu Ihrem Truppentheile beordert, später die Bestätigung folgen lassen.“

Somit war Eduard, der als Volonteur in das Geschäft Wohlmanns eingetreten, zum Disponent jemporgestiegen und in dieser Stellung mußte er täglich mehrere Male in das Krankenzimmer seines Chefs um ihn von diesem oder jenem Vorfalle zu unterrichten und sich hie und da Rath zu holen.

Bei solchen Anlässen kam er auch jedesmal mit Alwine zusammen, die in der Pflege ihres Vaters diesem nicht von der Seite wich und um dieser Aufopferung willen mußte Eduard sie nur noch mehr achten und lieben.

Aber die Beiden standen sich jetzt fremder denn je gegenüber, und das hatte seinen Grund in den irrigen Meinungen, von denen Beide befangen waren. Er glaubte, daß ihr Herz seinem Freunde Hellmuth gehöre und Alwine ihrerseits, daß er der Französin zugehörte. Ihr gegenseitiges Begegnen war vornehm kühl, während in ihren Seelen der Keim unaussprechlicher Liebe schlummerte.

Und schon darum war Eduard seine jetzige Stellung, wie sein Verbleiben im Hause Wohlmanns überhaupt weniger angenehm, als man anzunehmen Grund hatte.

Aber das Angenehme, oder wenn wir so sagen dürfen, das Unangenehme dieser Stellung sollte ihm nicht lange zu Theil werden. Die Kriegstrommel rührte sich nicht allein in Preußen, sondern auch in den übrigen Einzelstaaten der deutschen Zunge, und schließlich erhielt auch Eduard die Ordre, in das Heer einzurücken, und zwar wurde er, weil als Unteroffizier mit dieser Berechtigung entlassener, als Landwehrlieutenant ausgehoben.

Von allem, was das Menschenherz am meisten zu betrüben vermag, ist es der Abschied, sei es der im Leben oder im Tode.

Eduard stand vor dem Krankenlager seines Chefs, dieser hielt stumm die Rechte des jungen Mannes umschlossen, während seine Augen feucht glänzten. „Ich hatte sie lieb, Herr Frey, wie man nur den eigenen Sohn lieben kann, nehme Gott Sie in seine Hut. Mein Haus steht Ihnen nach Beendigung des Feldzuges wie überhaupt jederzeit offen und Ihre Stellung bleibt Ihnen erhalten. Ich will hoffen und wünschen, daß sie gesund hieher zurückkehren.“ Noch ein stummer Händedruck und Eduard eilte vor übermächtiger Bewegung hinaus. Er mochte die Thränen nicht sehen lassen, welche das Trennungswel ihm hervorpreßte. Ihm schienen eine Ahnung sagen zu wollen, daß er seinen Wohlthäter, denjenigen, der ihm das Leben gerettet, nicht mehr wiedersehen sollte.

„Er hat mich wie einen Sohn geliebt,“ sagte Eduard halblaut für sich, „wollte Gott, er wäre mein Vater!“

Eduard hatte auch Alwine bei ihrem Vater zu finden gehofft, jedoch vergebens. Vielleicht hatte sie nur einen kurzen Ausgang gemacht, denn lange, das wußte er, würde sie bei der Krankheit ihres Vaters dem Hause nicht fern bleiben. Vielleicht auch hatte sie sich, Erholung suchend, in den Garten begeben. Mechanisch wandte er seine Schritte in den hinteren Raum des Hauses, von wo aus man in den Garten gelangte.

Eine schmale Terrasse führte in denselben und in seinem Hintergrunde stand, von üppigen Cybeu- und Weinranken beschattet, das Gartenhaus, Alwines Lieblingsaufenthalt, woselbst sie ihre Mußestunden zu verbringen pflegte.

Dorthin wandte Eduard seine Schritte und er hatte sich in seinen Erwartungen, sie hier zu finden, nicht getäuscht.

Aber Alwine mußte sein Kommen ganz überhört haben, denn sie hatte, als er in das Häuschen eintrat, träumerisch versunken, das Köpfchen in die Hand gestützt und rancher ungehörte Seufzter verlor sich in dem Aether des Alls.

Eduard wollte sich im ersten Augenblick wieder zurückziehen, aber Alwine mußte bei dieser Bewegung seine Nähe bemerkt haben und die Noth der Verlegenheit malte sich auf ihren Wangen, als sie von ihrem Platze aufsprang und Eduards Anwesenheit gewahrte.

„Ich bin gekommen, um mich von Ihnen zu verabschieden, und bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich gestört habe, Fräulein Wohlmann,“ lautete Eduards Anebe.

„O ich bitte,“ warf Alwine ein, „ich bin Ihnen im Gegentheil für diese Störung, wie Sie es zu nennen belieben, sehr dankbar, denn ich hätte beinahe vergessen, daß ich schon zu lange hier verweile und daß mein Vater bereits nach mir verlangt haben wird.“

Eduard, welcher der irrigen Meinung war, daß diese Worte einen Fingerzeig bedeuteten, sich möglichst kurz fassen zu sollen, antwortete: „Es liegt mir fern, mein Fräulein, Ihnen durch meine allzu lange Gegenwart die Zeit zu rauben, deren Ihr Herr Vater so nothwendig bedarf. Wie schon bemerkt, bin ich hierhergekommen, um mich pflichtschuldigst zu verabschieden.“ (Fortsetzung folgt.)